

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 40 (1933)

Heft: 1

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten elf Monaten 1932:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
1. Vierteljahr 1932	2,414	9,174	492	2,040
2. Vierteljahr 1932	1,949	7,327	561	2,207
3. Vierteljahr 1932	1,855	6,011	412	1,455
Oktober	611	1,901	128	441
November	606	1,824	141	479
Januar-November 1932	7,415	26,237	1,734	6,622
Januar-November 1931	16,905	85,734	2,439	10,775

	Einfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
1. Vierteljahr 1932	2,697	7,215	56	412
2. Vierteljahr 1932	2,083	5,189	42	285
3. Vierteljahr 1932	1,387	3,552	26	175
Oktober	455	1,200	8	47
November	433	1,057	7	43
Januar-November 1932	7,055	18,013	139	962
Januar-November 1931	9,301	32,465	250	2,081

Ausfuhrzoll für gebrauchte Baumwollwebstühle. Der Bundesrat hat vor längerer Zeit die Ausfuhr gebrauchter Stickereimaschinen und Bandwebstühle durch die Erhebung eines hohen Ausfuhrzolles verunmöglicht. Es geschah dies, um die Verpflanzung oder Ausbreitung der Stickereiindustrie und Bandweberei im Auslande nicht noch durch die Anschaffung billiger aber noch leistungsfähiger Maschinen aus den schweizerischen Beständen zu erleichtern. Durch Bundesratsbeschuß vom 23. Dezember wird nunmehr auch für gebrauchte Baumwollwebstühle und Bestandteile von solchen, unter T.-No. 9, ein Ausfuhrzoll von 800 Franken je Zentner festgesetzt. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

Estland. — Zolltarif. In Estland haben die bestehenden Zollansätze verschiedene Aenderungen erfahren. Die Zölle für Seide und Kunstseide stellen sich nunmehr wie folgt:

T. Nr.		Mindesttarif	Neuer Zoll	Alter Zoll
		Kronen je kg		
180	Seide und Kunstseide:			
	2. Seiden- und Kunstseidenabfälle, ungekämmt, desgl. Seiden- und Kunstseidenlumpen	1 kg brutto	0.20	frei
185	Seiden- und Kunstseidengarn, gesponnen oder in Zwirn gedreht:			
	1. aus Rohseide (Grège):			
	a) ungekocht, gebleicht oder gefärbt	1 kg netto	5.—	2.—
	b) unabgekocht, gebleicht oder gefärbt	1 kg netto	6.—	3.—
	2. Garn und Zwirn aller Art aus Seidenabfällen (bourre de soie, Flockod. Florettseide), auch mit Beimischung von andern Spinnstoffen:			
	a) ungefärbt	1 kg netto	4.50	1.50
	b) gefärbt	1 kg netto	5.50	2.50
	3. aus Kunstseide, ohne Beimischung von natürlicher Seide:			
	a) ungefärbt		4.—	1.—
	b) gefärbt		5.—	2.—

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Schweiz

Aus der Seidenindustrie. Die A.-G. Gessner & Co., Seidenweberei in Wädenswil, mit verschiedenen Fabriken im Ausland, beantragt den Inhabern der 5 Prozent-Anleihe von vier Millionen Franken den Verzicht auf die vier nächsten Semester-Coupons. Das Unternehmen weist auf 30. September 1932 einen Verlust von über zweieinhalb Millionen Franken auf. Die am 23. Dezember stattgefundene außerordentliche Gene-

Niederlande. — Keine Zollerhöhung. In der Oktober-Nummer der „Mitteilungen“ war gemeldet worden, daß voraussichtlich am 1. Januar 1933 der Wertzoll für Seidenwaren aller Art eine Erhöhung von 10 auf 15% erfahren werde. Die geplante Zollerhöhung hat jedoch in der Öffentlichkeit und in den Parlamentskreisen scharfen Widerstand gefunden, sodaß die Regierung die Zollvorlage in der Weise abgeändert hat, daß die 30prozentige Erhöhung nur auf Waren Anwendung finden soll, die nicht in Holland selbst hergestellt werden. In dieser Fassung ist der Zollentwurf von der Kammer gutgeheißen worden. — Da Gewebe aus Seide und Kunstseide in Holland angefertigt werden, so kommt für sie die Zollerhöhung nicht in Frage.

Rumänien. — Einfuhrkontingentierung. Nach verschiedenen, die Ueberweisung von fremden Werten an Auslandsgläubiger hemmenden Verfügungen ist jetzt die Regierung mit der Verordnung der Kontingentierung der Einfuhr hervorgetreten.

Diese Verordnung hat im Inland verständlicherweise große Ueberraschung, im Auslande hingegen Bestürzung und Unruhe hervorgerufen. — Die Vollzugsverordnung und andere Details über die praktische Durchführung dieser neuen Maßnahmen sind noch ausständig, doch soviel wurde schon jetzt angeordnet, daß jeder Importeur binnen fünf Tagen eine Deklaration abzugeben hat, wieviel und in welcher Höhe er Waren vom Auslande im verflossenen Jahre bezogen hat. Dieser Anmeldung sind die Fakturen der Lieferanten, wie auch die Zolldokumente beizuschließen. Die Einfuhrbewilligung wird vom Handelsministerium erteilt und ist nicht übertragbar. Die Ueberprüfung der Richtigkeit der Angaben der Gesuchsteller wurde den Handelskammern übertragen, die monatlich über das Ergebnis ihrer Revision dem Handelsministerium Bericht zu erstatten haben. Für allfällige Mißbräuche sind schwere Strafen vorgesehen.

Ausländische Lieferanten mögen genauest darauf achten, daß vor Absendung der Waren, jede einzelne Sendung mit einem Ursprungszeugnis und dem Visum des Königl. rumänischen Konsulates versehen sei. Ohne pünktliche Einhaltung dieser Vorschrift kann die Ware weder übernommen noch verzollt werden, trotzdem der Besteller eventuell über eine Einfuhrbewilligung verfügt.

Es wurden etwa 143 Positionen des Zolltarifes kontingentiert, darunter: Baumwolle, Jute, Garne, Seidengarne, Baumwollprodukte, Textilmaschinen.

Obiges Verbot bezieht sich nicht auf unterwegs befindliche Güter, sondern nur auf Bestellungen, welche nach Erscheinen dieser Verordnung (6. Dezember 1932) gemacht werden.

Des. Szenes.

Rumänien. — Handelsverbindung. Bedeutende und angesehene Textilfirma in Rumänien sucht Geschäftsverbindung mit schweizerischen Garn-, Zwirn- und Textilfabriken. Vorzügliche Bankreferenzen. Korrespondenz deutsch. — Adresse gegen Rückporto durch die Schriftleitung.

Haiti. — Zollerhöhung. Zum Zwecke der Beschaffung neuer Mittel hat die Regierung von Haiti, mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 an, die Erhebung eines Zollzuschlages von 5% auf allen eingeführten Waren verfügt.

ralversammlung der Aktionäre der Mechanischen Seidenstoffweberei Adliswil nahm den Bericht über die durchgeführte Sanierung entgegen. Der Verwaltungsrat wurde von bisher zwei auf fünf Mitglieder erhöht. Neben dem bisherigen Präsidenten Dr. Spörri als Vertreter der Stammaktionäre wurden einstimmig gewählt aus dem Kreise der früheren Obligationäre Kantonsrat Aug. Gattiker-Sauter in Richterswil und Oberst Salomon Hirzel-Baumann in Zürich; ferner als